

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 34 (1915)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.** Herausgegeben von **Max Gmür.**

Band II, Familienrecht, II. Abteilung, 2. Lieferung von Alfred Silbernagel. Bern 1914.

Band III, Das Erbrecht, 2. Lieferung von P. Tuor. Bern 1914.

Nachdem einmal ein grosser Kommentar, der von Egger, Escher, Oser, Reichel, Wieland, in der Hauptsache abgeschlossen ist, hat es natürlich jede andere ähnliche Unternehmung viel leichter: Material und Literatur sind in der Hauptsache zusammengetragen, die Probleme sind aufgeworfen, kurz, eine wertvolle Vorarbeit und Wegleitung ist immerhin vorhanden.

Da liegt denn die Gefahr nahe, dass ein Parallelunternehmen sich mit einfacher Kopie des bereits Geleisteten oder mit billiger Polemik dagegen begnügt. Diesen Vorwurf wird man dem Gmürschen Kommentar und seinen vielen Mitarbeitern nicht machen können. Er stellt sich wirklich als ein von Anfang bis zum Ende ganz selbständiges Werk dar, ist in mehr als in einer Hinsicht originell. Wenn einmal, so kann man sagen, dass die zwei Unternehmen sich aufs Unentbehrlichste ergänzen, ohne dass ein Werturteil in ihrem Verhältnis zueinander getroffen werden kann. Der Zürcher ist vielleicht wissenschaftlicher im guten und bösen Sinne des Wortes, der Berner dagegen ist zum Teil viel ausführlicher, ist ausserordentlich lesbar und hat den grossen Vorzug, dass er sich durch weitgehende Arbeitsteilung für manche Materien Spezialisten in ihrem Fach als Mitarbeiter hat aussuchen können.

Zwei Lieferungen liegen wieder vor.

Silbernagel behandelt das eheliche Kindesverhältnis mit der Liebe und Ausführlichkeit des Spezialisten; bei den Fragen über Kinderschutz überschreiten seine Ausführungen weit das im allgemeinen bei Kommentaren übliche und nähern sich der Form des Handbuches (so zu Art. 280 über die Deliktsfähigkeit des Kindes oder zu Art. 283 f. über das Einschreiten der Behörde bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern und die Versorgung

des Kindes oder zu Art. 296 über den Arbeitserwerb des Kindes). Das sind alles Fragen, die naturgemäss eine besondere Kenntnis des einschlägigen Materials verlangen, das sich durch die wertvolle ausländische Literatur sehr weitschichtig gestaltet; hier sind sie mit aller nur wünschbaren Ausführlichkeit behandelt; am meisten Aufmerksamkeit verdient wohl das oft zitierte belgische Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912 — bei dem vorläufigen Mangel einer einheimischen Praxis sind solche rechtsvergleichende Ausführungen einfach unentbehrlich. Im einzelnen wird der Verfasser auf wenig Widerspruch stossen; gegen Egger (Bem. 1 zu Art. 280) scheint er mir recht zu haben, wenn er (Bem. 12 zu Art. 280) das Verbot der Eingehung von Bürgschaften, der Vornahme erheblicher Schenkungen usw. nach Art. 408 nicht von der Anwendung auf unter elterlicher Gewalt stehende Kinder ausschliesst. Art. 280 II schliesst von den allgemeinen Normen über Vertretung Bevormundeter (in Art. 407—412) nur die spezielle Vorschrift des Art. 409, aber nicht mehr, aus; darum kann Art. 280 II unter „Vertretung“ nur die unter demselben Marginale zusammengefassten Normen mit dieser einzigen Ausnahme meinen. Wichtig ist der Hinweis auf die Testierfähigkeit eines urteilsfähigen Minderjährigen (Bem. 7 zu Art. 280). Dass Eltern auf die elterliche Gewalt nicht verzichten können, wird mit aller Schärfe betont (Bem. 2 zu Art. 285), aber es wird auch ausgeführt, dass der Entzug der elterlichen Gewalt nicht notwendigerweise von einem Verschulden der Ehegatten abhängen müsse (Bem. 41 f. ebenda); das ist für die Konsequenzen von Art. 292 wichtig. Beachtenswerte Bemerkungen *de lege ferenda* finden sich in Bemerkung 23 zu Art. 280 und Bemerkung 11 zu Art. 286; die Ausführungen (Bem. 18 f. zu Art. 290) über die Beistandschaft der Witwe werden nicht ohne Zustimmung bleiben; immerhin wird die Rechenschaftspflicht nach Art. 291 den Kindern auch der überlebenden Mutter gegenüber eine gewisse Garantie bieten. Die schwierige Frage der Pfändung der elterlichen Nutzung (Bem. 26 ff. zu Art. 292) verdiente einmal eine monographische Bearbeitung (vergl. diese Zeitschrift, Bd. 33, 1914, S. 272).

Was der Verfasser behandelt, ist oft Neuland; wir dürfen uns freuen, dass die Arbeit in derart berufenen Händen liegt.

Mit ähnlicher Ausführlichkeit geht Tuor in der Kommentierung der Verfügungen von Todes wegen weiter. Seine Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich nicht auf das Nächstliegende beschränkt, sondern auch solche Probleme, die nicht gerade auf der Hand liegen, aber doch unter Umständen zu Schwierigkeiten führen können, mit derselben Gründlichkeit

verfolgt. Hierher gehören die Bemerkungen über das Pflichtteilsrecht der Geschwister zu Art. 472: in einem solchen Falle, wo alle Kantonalrechte berücksichtigt werden müssen, ist Knappheit unmöglich. Höchst dankenswert sind die Ausführungen über die Grundfragen des Versicherungsrechts zu Art. 476; der Literatur ist jetzt noch beizufügen der Aufsatz von Hagemann, Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift, Band 6, 1914, S. 127 ff. und 143 ff. In Einzelheiten wird man hie und da anderer Ansicht sein können: so würde ich z. B. in der Frage, wann ein Enterbungsgrund vorliegen müsse, mit Escher (Bem. 7 zu Art. 77) annehmen, dass der Grund bereits zur Zeit der Errichtung der Verfügung bestehen müsse, da die nach Tuor (Bem. 22 ebenda) „objektiv gerechtfertigtere“ entgegengesetzte Lösung zu bedenklichen Schwierigkeiten in der Beweislast führen kann (vergl. auch Art. 479 III). Die Rolle unehelicher Kinder und ihr Verhältnis zu einem Erblasser bei der Enterbung nach Art. 477, 1 hätte ich gern berücksichtigt gesehen. Über den Erbgang in Grundstücken ist gewiss das letzte Wort noch nicht gesprochen; der Unterschied von Verkehrswert und Ertragswert führt hie und da zu unbilligen Konsequenzen und das Beispiel in Bemerkung 27 zu Art. 474 mit seiner eigenartigen Lösung stimmt doch recht nachdenklich.

Jedenfalls regt die ganze Art des Verfassers, seine Ausführungen immer durch Beispiele augenfällig zu machen, ausserordentlich an.

Die Lieferungen bedeuten eine willkommene Bereicherung der Literatur; hoffentlich schreiten beide Abteilungen in nicht zu langsamem Tempo fort.

Man wird bei allen Kommentaren, die sich jetzt mit dem ZGB abgeben, billigerweise nicht vergessen dürfen, dass ihre Verfasser, bis sich einmal eine gewisse Praxis gebildet hat, sich oft mit quasi-aprioristischen Konstruktionen abgeben müssen, wenn sie nicht ganz von der deutschen Doktrin und Rechtsprechung abhängig sein wollen; in zehn Jahren wird manche Frage von selbst ihre Lösung in der Praxis gefunden haben.

Henrici.

**Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911, Titel 1—22 mit leicht fasslichen Erläuterungen herausgegeben von Dr. F. Fick unter Mitwirkung von Dr. A. v. Morlot. Erste Auflage, zugleich vierte Auflage des Kommentars von Schneider und Fick. Zürich, Schulthess & Co., 1915.**

Mit der neunten Lieferung ist dieser Band nunmehr zum Abschlusse gelangt. Wir haben uns über das Werk schon

mehrmals in dieser Zeitschrift geäußert und können uns hier begnügen, darauf zu verweisen. Dem nicht juristischen Lesepublikum, für das der Verfasser in erster Linie geschrieben hat, wird das Buch willkommen sein und die Kenntnis des Obligationenrechts erleichtern, dem Juristen wird es auch dienen durch die Orientierung über die Literatur und die Präjudizien, die in einlässlicher Weise herangezogen sind. — Von dem zweiten Bande, der von Bachmann, Goetzing, Siegmund und Zeller bearbeitet wird, ist bereits eine Lieferung erschienen.

**Affolter, A. Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtlichen Praxis. 2. vermehrte Auflage. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. 170 S. Preis br. Fr. 3.60, in Leinen geb. Fr. 4.80.**

Dieses hübsche Büchlein, eine übersichtliche Darstellung der „individuellen Rechte“, oder wie man früher sagte der gewährleisteten Rechte der Schweizerbürger, wie dieselben in der bundesgerichtlichen Praxis ihre Ausgestaltung erhalten haben, ist nun in der 2. Auflage durch Nachführung der Bundesgerichtsurteile bis Ende 1914 und einige Zusätze (über Gewerbefreiheit, politische Rechte) vermehrt erschienen und wird auch in dieser wenig erweiterten Gestalt den Beifall des Publikums finden, der schon der 1. Auflage wegen der in knapper Kürze die Ergebnisse der bundesgerichtlichen Tätigkeit zusammenstellenden Grundsätze zu Teil geworden ist.

**Isler, O. Manuel de droit commercial. Guide pour l'enseignement dans les cours commerciaux. Traduit sur la seconde édition allemande par Max-E. Porret. Zurich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Fr. 4.50.**

Das Buch bildet einen Teil der Manuels d'enseignement de la Société suisse des commerçants und ist ein Leitfaden für den Rechtsunterricht in Handelsschulen, darum auch, wie der Verfasser in seiner Vorrede bemerkt, ohne Verweisungen auf den juristischen Apparat der Rechtsliteratur. Für Einführung der jungen Kaufleute in das Handelsrecht bestimmt, erfüllt es diesen Zweck insofern, als es dem starren Gesetzestexte in paraphrasierender Weise eine für den Anfänger verständlichere Form zu geben sich zur Aufgabe stellt. Es soll den Schüler lehren à s'orienter dans les différentes circonstances de la vie et des affaires et de comprendre et de s'assimiler les principales institutions du droit. Die Übersetzung ist flüssig und klar und darf als gelungen bezeichnet werden.

**Fritzsche, Hans, Dr. Zwei Jahre Zivilgesetzbuch. Entscheide und Erfahrungen aus der Praxis einer ersten Instanz. Zürich, Rascher & Co., 1915. 108 S.**

Der Verfasser, Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Horgen, legt in lebendiger Sprache an einer grossen Zahl von Entscheiden seines Gerichtes dar, wie sich ein erstinstanzliches Gericht mit dem neuen Zivilgesetzbuch in den ersten Jahren abgefunden hat. Der Eindruck ist ein sehr erfreulicher: die Entscheide zeigen insgesamt gewissenhaftes Streben, das neue Recht zur Anwendung zu bringen, ohne unter die Herrschaft des Gesetzbuchstabens zu fallen, und der Verfasser behält bei allem Respekt vor dem Gesetzbuche offenen Sinn für die Freiheit des Richters, die ja selber wieder im Zivilgesetzbuche mehrfach ausdrücklich anerkannt wird. Interessant sind die Darlegungen über die bisherige Wirkung des neuen Ehescheidungsrechtes; darnach hätten die neuen Vorschriften sich bis jetzt nicht als scheidungserschwerend erwiesen, doch verspricht sich der Verfasser viel von den Vorschriften über den Schutz der ehelichen Gemeinschaft in Art. 169.

Es wäre erfreulich, wenn aus andern Kantonen ähnliche Darstellungen über die Erfahrungen mit dem neuen Zivilgesetzbuche erscheinen würden.

**Festschrift**, dem schweizerischen Juristenverein bei seiner 52. Jahresversammlung gewidmet von der juristischen Fakultät Basel. Basel 1915.

Die juristische Fakultät der Universität Basel hatte geplant, die Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins, die im Herbst 1914 in Basel hätte stattfinden sollen, mit einer bescheidenen Festschrift zu begrüssen. Wegen der Zeitläufte fiel die Versammlung aus; die schon gedruckte Festschrift wurde aber immerhin nun ausgegeben — sie mag denn ein Zeichen dafür sein, dass trotz Kriegslärm auch die schweizerische Wissenschaft ihren ungestörten Gang zu nehmen gewillt ist.

Die Festschrift enthält drei Abhandlungen von A. Heusler, P. Speiser und K. Wieland.

Andreas Heusler beginnt mit einer Studie über Weidhube und Handgemal. Seitdem Homeyer, veranlasst durch seine Untersuchungen über das Handgemal, 1870 das Lieblingswerk seines Alters, die Haus- und Hofmarken ausgehen liess, hat die Diskussion über dieses Thema nicht mehr geruht; fast jedes Jahr bringt neue Deutungsversuche (die hauptsächlichste neuere Literatur ist zusammengestellt bei Rudolph Sohm, über das Handgemal, in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für

Rechtsgesch., germ. Abt. Bd. 30, 1909, S. 103). Die Quellenbelege, aus denen wirklich einleuchtender Aufschluss zu gewinnen wäre, sind noch sehr rar; vielleicht bringt da das Deutsche Rechtswörterbuch, dessen erste Lieferung eben herausgekommen ist, mit der Zeit mehr Material.

Heusler geht aus von der Weidhube, mit der in älterer Zeit der Weibel belehnt wurde unter der Reallast, dem Grafen und seinem Gefolge Unterkunft zu gewähren, ganz ähnlich wie auf grundherrlichen Höfen dem Meier die Pflicht zur Aufnahme der Herrschaft oblag. Mit der Zeit wurden Amt und Gut erblich und die Innehabung des Gutes war schliesslich der Rechtstitel, die Qualifikation zur Anwartschaft auf das Weibelamt. Klar wird das ersichtlich aus der berühmten „Schergenstelle“ in den Mon. Boica 36 a, S. 235 (Heusler bringt dazu S. 9, Anm. Analogien aus schweizerischen Urkunden). Die Parallele zwischen Weibelhantgemal und dem hantgemal des Ssp liegt da recht nahe: hier wie dort handelt es sich um ein Amtsgut, an dem die Fähigkeit zum Erwerbe des Amtes hängt. Schöffenbar ist nur der, der sein hantgemal zeigen kann, d. h. einer, in dessen Geschlecht sich ein Schöffenstuhl vererbt; dieser Schöffenstuhl ruht eben auf dem Amtsgut, das, wie der Weibel seine Hube, der Schöffe in ältester Zeit als Entschädigung für das von ihm übernommene Amt erhalten haben mochte. Hantgemal ist nicht Stammgut (gegen Sohm a. a. O., S. 105), sondern Amtsgut; darin liegt das Gemeinsame zwischen Schergenhantgemal und Schöffenhantgemal. Einen deutlichen Hinweis für diesen Charakter gibt Ssp. III, 81, 1, der einen neu kreierte Schöffen mit mindestens drei Hufen ausgestattet haben will.

In der sprachlichen Erklärung nimmt Heusler mit Schönhof (Zeitschr. f. deutsches Altertum, Bd. 49, 1908, S. 321 ff. ebenfalls mit dankenswerter Literaturzusammenstellung) an, dass hantgemal ursprünglich Handberedung (pactum manu factum, d. h. durch Eidschwur bekräftigte Abmachung) bedeutet und sich dann zur Bezeichnung des Gerichts, vor dem das pactum eidlich eingegangen wurde, verengert habe. Von dieser Erklärung bis zu der Gleichsetzung von hantgemal gleich Gerichtsstatt, ist dann nur ein ganz kleiner Schritt. Hantgemal ist der locus sacramenti; der locus sacramenti ist aber der anthmallus, das ergibt sich deutlich aus der Nebeneinanderstellung der Extravagante zur Lex Salica B, 2, Hessels S. 421, und dem ihr zugrunde liegenden Cap. legi add. von 816, Boretius Cap. 1, S. 268 — so wird schliesslich hantgemal = anthmallus.

In dieser Periode bedeutet hantgemal oder anthmallus also lediglich den Gerichtsstand, oben irgend eine Beziehung

auf Grundeigentum. In nachfränkischer Zeit verengert sich aber der Begriff, und hantgemal bezeichnet ein ganz bestimmtes Gut, dessen Vorhandensein und Vererbung in einem Geschlecht diesem die Eigenschaft der Schöffenbarfreiheit verleiht. Für einen Schöffenbarfreien entscheidet das hantgemal zugleich auch über die Kompetenz des für ihn zuständigen Gerichts; hantgemal bedeutet also neben dem Schöffengut auch noch das Gericht, in dem das Schöffengut liegt.

Jedenfalls ist das hantgemal noch zur Zeit des Ssp. „nicht Hausgut schlechtweg geworden, sondern Hausgut mit allen Besonderheiten des Amtsguts — nicht mehr das Amt hat das Gut inne, sondern das Gut trägt das Amt“.

Der Beitrag von Speiser über „die Praxis des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungsrekursen seit dem Jahre 1897“ wurde durch Abdruck im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 80 ff.) weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Wieland behandelt „das internationale Ehegüterrecht der Ausländer in der Schweiz“.<sup>1)</sup> Es ist sehr zu begrüßen, dass wir endlich eine Untersuchung besitzen, die diese unendlich heikle Materie bearbeitet. Bei Feststellung des unter ausländischen Ehegatten in der Schweiz wirklich geltenden Güterstandes, bei Erbgängen, auch bei Berechnung der Vermögens- und Erbsteuern ergeben sich oft die grössten Schwierigkeiten. Da darf man dem Verfasser aufrichtig dankbar sein, dass er dieses verwickelte Problem in ausgezeichnet klarer Weise auseinandersetzt und überall die Grundlage für eine befriedigende Lösung schafft.

Zuerst wird das gesetzliche Güterrecht bestimmt; es richtet sich nach dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes; möglich ist eine Influenz des Güterrechts auf die Verfügungs- und Handlungsfähigkeit der Ehefrau. Komplizierter ist das internationale Ehevertragsrecht. Schliessen Ausländer den Ehevertrag vor der Ehe und in der Schweiz ab, so gilt schweizerisches Recht; erfolgt die Übersiedlung in die Schweiz nach Abschluss eines Ehevertrages im Ausland, so herrscht im innern Verhältnis der ausländische, nach aussen dagegen der gesetzliche schweizerische Güterstand. Eintragung eines solchen Ehevertrages im Güterrechtsregister ist unter gewissen Bedingungen möglich (so neuestens auch Gmür, Bem. 58 zu Art. 248).

Ob ausländische Ehegatten nach Eingehung der Ehe einen Ehevertrag abschliessen können, entscheidet sich zunächst nach

---

<sup>1)</sup> Diese Abhandlung ist, wie der Verlag mitteilt, auch separat erschienen und zum Preise von Fr. —.75 käuflich.

dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Denkbar ist, dass das Recht des jetzigen Wohnsitzes einen Ehevertrag für möglich erklärt, obschon das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes ihn nicht zulässt (in Betracht kommt da hauptsächlich das französische Recht).

Der in der Schweiz von Deutschen oder Franzosen durch Ehevertrag begründete Güterstand wird im Heimatstaate anerkannt — das ist wenigstens die herrschende Auffassung.

Am schwierigsten sind die Verhältnisse beim Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes. Möglich ist es nach ZGB, nach BGB und nach dem Code civil. Prinzipiell entscheidet über den Eintritt wieder das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes; konsequenterweise ist der ausserordentliche Güterstand nach Wieland (S. 66) selbst dann möglich, wenn er nach jenem Recht zwar zulässig, nach schweizerischem dagegen unzulässig ist, oder umgekehrt. Die einmal eingetretene Gütertrennung lässt Wieland ausschliesslich durch schweizerisches Recht bestimmt sein — zweifellos die praktisch am leichtesten durchführbare Lösung.

Die Untersuchung schliesst mit der Forderung, dass im Interesse des Verkehrs auch in Zukunft nach aussen das Recht des jetzigen Wohnsitzes entscheidend sein möge, dass dagegen nach innen die Vertragsfreiheit auch für Ausländer in vollem Umfang bestehen müsse.

Beim Mangel eingehender gesetzlicher Bestimmungen über diese Materie (vergl. auch Gmür, Vorbem. 44 ff. zum 6. Titel) und bei der notgedrungenen Zersplitterung des Materials in den Kommentaren ist es doppelt begrüssenswert, dass wir jetzt eine so übersichtliche Darstellung eines der schwierigsten Kapitel des ganzen Privatrechts haben. Henrici.

**Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte. Band 2: Bertschikon bis Dürnten,** bearbeitet und herausgegeben von **Robert Hoppeler.** In der **Sammlung schweizerischer Rechtsquellen herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins.** Arau, **H. R. Sauerländer & Co. 1915.**

Im 51. (N. F. 29) Band dieser Zeitschrift ist der erste Band der Zürcher Öffnungen angezeigt worden. Die Fortsetzung hat leider eine lange Zeit, fünf Jahre, auf sich warten lassen, und ist jetzt erst bis zu dem Buchstaben D gelangt, der zweite Band schliesst mit Dürnten. Es ist sehr zu bedauern, dass das Werk so langsam fortschreitet, und eine Vollendung kaum abzusehen ist. Es ist aber auch, und das mag zur Entschuldigung dienen,

eine äusserst mühevoll und schwierige Arbeit, die vollbracht werden muss, sowohl was die Herbeischaffung des Materials, als die Sichtung desselben und die Herstellung eines korrekten Textes betrifft. Der Herausgeber hat es auch bei diesem zweiten Band an der grössten Sorgfalt nicht fehlen lassen, es gilt auch für diesen die Anerkennung, die wir schon dem ersten Bande gezollt haben und auf die wir uns hier beziehen, um nicht Gesagtes nochmals zu wiederholen. Möge ein guter Stern über dem verdienstlichen Unternehmen walten und die Bearbeitung der Fortsetzung bis zur Vollendung fördernd begleiten.

**Tanner, K. Agrar-ökonomische Untersuchungen zum schweizerischen Zivilrechte unter besonderer Berücksichtigung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke. Bern, K. J. Wyss. 1915. Preis Fr. 2.55.**

Das Zivilgesetzbuch enthält in seinem Abschnitt von der Teilung der Erbschaft (Art. 602 ff.) sehr einlässliche und etwas komplizierte Bestimmungen namentlich betreffend die Schätzung und den Anrechnungswert von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken nach Ertragswert und Verkehrswert. Dieses Buch von dem Verwalter des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg, K. Tanner, bezweckt über diese Bestimmungen des ZGB vom landwirtschaftlich-technischen Standpunkte aus Klarheit zu schaffen und Mittel und Wege zu weisen, welche die Durchführung der betreffenden Abschnitte des Gesetzes zu erleichtern geeignet sind. Der Aufgabe hat sich der Verfasser in sehr gründlicher Weise unter Beschaffung eines ausserordentlich weitschichtigen Materials unterzogen. Wir sehen daraus, wie schwierig die Durchführung dieses bäuerlichen Erbrechtes und des damit zusammenhängenden Gültrechtes des ZGB ist und welche Bedenken der Durchführung desselben nach den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. „Der freie Grundeigentumsverkehr ist dem Ertragswertprinzip abgeneigt“, „das bäuerliche Erbrecht passt im Grunde genommen nicht in das Erbrecht des ZGB mit seiner ausgeprägt individualistischen Auffassung“. In den kantonalen Einführungsgesetzen ist wenig zu einer Lösung der schwierigen Fragen geschehen, „in vielen kommt eine offene Abneigung gegen diese Bestimmungen des ZGB zum Ausdruck“. So ist es dankenswert, dass der Verfasser hier mit sehr starkem Rüstzeug seine Aufgabe angreift und klar zu stellen versucht. Das Buch verdient ein gründliches Studium und wird dazu beitragen, dass Unklarheiten beseitigt und Oberflächlichkeiten vermieden werden. Es kann nur zu genauer Prüfung empfohlen werden.

**Willi, G. Die Gewährleistung im Viehhandel nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten.** (Orell Füssli's Praktische Rechtskunde, Bd. 14.) **Zürich. Art. Institut Orell Füssli. 1915. Geb. in Leinw. Fr. 2.—.**

Eine wirklich sehr populär gehaltene Darstellung, die übrigens vielfach anfechtbar und missverständlich (Frage und Antwort 18 z. B.) abgefasst ist. Auch häufige Strudelfehler kommen vor, z. B. S. 9 letzte Zeile Käufer statt Verkäufer, S. 11 Zeile 2 soweit es sich um Mängel handelt statt soweit es sich nicht um Mängel handelt, S. 18, Zeile 5 v. u. haltbar statt haftbar, usw.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Band IV. Oktober-November 1913. Kommissionsverlag des Art. Inst. Orell Füssli.**

Dieser vierte Band ist in gleicher Weise gehalten wie die frühern. Wir verweisen auf unsre Anzeigen in dieser Zeitschrift, N. F. Bd. 32 und 34 (oben S. 138).

**Kuhn, Eduard. Die Rechtsfolgen der Kriegswirren in der Schweiz. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. 98 S. Kart. Fr. 2.—.**

Aus der Fülle der bundesrätlichen Beschlüsse und Verordnungen, die Kraft der dem Bundesrate erteilten Ermächtigung der Bundesversammlung für die Dauer des Kriegszustandes erlassen worden sind, werden diejenigen, die hinsichtlich des Betreibungs- und Konkursrechtes, des Mietrechtes, des Verkehrs mit dem Auslande usf. ein „Kriegswirrenrecht“ geschaffen haben, in übersichtlicher Darstellung unter den Titeln Kauf, Miete und Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Frachtvertrag, Bankverkehr, Schuldbetreibung und Konkurs, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle, internationales Recht behandelt und auch für den Laien in ihrer Tragweite und ihren Konsequenzen für das geltende Recht klar gestellt. Das Büchlein erweist sich als einen nützlichen Wegweiser durch die mancherlei Schwierigkeiten dieses Ausnahmrechtes und leistet dem praktischen Rechtsleben einen guten Dienst, indem es die einzelnen Materien in klarer und fliessender Weise durch Fragen und Antworten erörtert.

**Die wirtschaftlichen Notgesetze und -Verordnungen des Bundes nebst einer Auswahl aus den Noterlassen der Kantone, gesammelt und herausgegeben von Dr. Fr. Volmar. Bern, K. J. Wyss. 1915. Preis Fr. 3.—.**

Es wird manchem angenehm sein, die zahlreichen Beschlüsse des Bundesrates und die Berücksichtigung, die sie in den kanto-

nenalen Verordnungen gefunden haben, hier in einem mässigen Bande vereinigt zu erhalten. Namentlich die Sammlung und Zusammenstellung der kantonalen Erlasse ist dankenswert, da man sie sonst in den verschiedenen Gesetzessammlungen und Amtsblättern zusammensuchen müsste. Dieses Büchlein gibt einen interessanten Einblick in die wirtschaftliche Bewegung, die der Weltkrieg in der Schweiz hervorgerufen hat, und wird hiemit bestens empfohlen.

**Rekurspraxis des Kleinen und Grossen Rates des Kantons Graubünden aus den Jahren 1903 bis 1912 (Fortsetzung der Sammlung Schmid, 1894—1902). II. Band. Im Auftrage des Kleinen Rates gemäss Grossratsbeschlüssen vom 21. Mai 1902 und 25. November 1912 bearbeitet von Dr. Andreas Kuoni. Chur, Buchdruckerei Bischofberger & Hotzenköcherle. 1914.**

Das Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht des öfters Rekursentscheide des Kleinen Rats, namentlich in Fragen des Gemeinderechts bezüglich Nutzungen u. dgl., die sehr interessant sind und den Wunsch nahe legen, sie in einer leicht zugänglichen Sammlung vereinigt zu sehen. Dies ist durch vorliegendes Werk geschehen, nicht in Beschränkung auf die Publikationen im Amtsblatt, sondern mit Ausnutzung der Protokolle des Grossen und des Kleinen Rates, der Landesberichte u. a. Dadurch ist allerdings unmöglich gemacht worden, die Rekurse in der Ausführlichkeit mitzuteilen, in der sie das Amtsblatt enthält, ihre Zahl ist ja ausnehmend gross (1241 Nummern), und es hat darum eine auf das Wesentlichste reduzierte Bearbeitung Platz greifen müssen. Diese Arbeit ist mit viel Verständnis und grossem Fleiss hier vollbracht und das Buch bietet nun eine treffliche Quellensammlung für das bündnerische Verwaltungsrecht, ähnlich dem St. Galler Verwaltungsrecht von Staatsschreiber O. Müller.

**Reichel, H. Gesetz und Richterspruch. Zur Orientierung über Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Gegenwart. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis Fr. 6.—. Geb. in Leinen Fr. 7.50.**

In dem durch die sogenannte Freirechtsschule wenn nicht erschaffenen, so doch geschärften und vielfach präzisierten Kampfe über die Stellung des Richters zum Gesetze ist eine Literatur erwachsen, die neben manchem Guten doch auch viel Unerfreuliches und Ungesundes hervorgebracht hat. Zu dem Erfreulichen und Wohltuenden gehört das vorliegende Werk von Professor H. Reichel. Es will in dem Kampfe zwischen

„Gesetzesabsolutismus“ im Sinne von „Allgesetzlichkeit, d. h. Alleinherrschaft und Allgenugsamkeit des lückenlosen Gesetzes“ und der Emanzipation des Richters vom Gesetze, dem über dem Gesetze stehenden „Absolutismus des Richtertums“ das Für und Wider überschauend abwägen und die mittlere Linie ziehen, die jeder Partei das ihr Gebührende zuteilt. Und das geschieht in einer so schönen, massvollen und von warmem sittlichen Ernste getragenen und streng wissenschaftlichen Erörterung, dass man, von Kleinigkeiten abgesehen, durchweg zustimmen muss. Die Freirechtsbewegung findet eine sehr gerechte Würdigung bei aller entschiedenen Ablehnung ihrer Übertreibungen. Das Gesetz ist nicht die einzige Rechtsquelle, nicht alles, was Rechtens ist, steht im Gesetz, aber auch nicht alles, was im Gesetze steht, ist Rechtens. Also müssen Lücken des Gesetzes aus Gewohnheitsrecht und dem, was sich nach Bedenkung aller Zeitumstände aus der Natur der Sache ergibt, ausgefüllt werden und andererseits muss dem Rechte, der rechtlichen Ordnung entgegen einem Gesetze, das dem wahren Rechtsgedanken und dem Zwecke, dem es dienen soll, nicht mehr entspricht, zum Siege über das Gesetz verholpen werden. Dieser letztere Punkt ist sehr delikater Natur und kann zu vielen Bedenken Anlass geben, ist auch schon stark angefochten worden. Die Gefahr eines Missbrauchs der richterlichen Gewalt liegt nahe. Die ernsteste Gewissensarbeit des Richters ist von Nöten, um die Klippen zu umschiffen. Der Verfasser verhehlt sich auch die Schwierigkeiten nicht. „Persönlichkeit ist die Hauptsache, Willenskultur, praktischer Blick und Takt, Richterpersönlichkeiten sind zu fordern“ (S. 38). Wir wünschen dem Buche recht viele Leser und eindringliche Beherzigung der darin entwickelten Gedanken durch die zur Ausübung des Richteramtes Berufenen.

**Hatschek, J. Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Im Auftrage des Deutschen Reichstages dargestellt. Erster Teil. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. 1915. Preis M. 16.—, geb. M. 19.—.**

Dieser „erste Teil“ enthält schon auch den zweiten Teil: der erste handelt von den Organen der Volksvertretung, der zweite von der Zusammensetzung des Reichstages, also eigentlich das weniger Interessante vom Parlamentsrecht, und das alles auf nicht weniger als 628 Seiten gross oktav. Ein 3. Teil soll die Funktionen des Reichstages, insbesondere das Gesetzgebungs- und Etatsrecht und die Rechnungskontrolle im Rahmen der Reichskompetenz (Art. 4 R. V.) zur Darstellung

bringen und der 4. Teil das Parlamentsverfahren des Reichstages in rechtsvergleichender Weise behandeln. Das heisst man deutsche Gründlichkeit, andere sagen vielleicht deutsche Weitschweifigkeit und deutsches Ungeschick in prägnanter Eleganz der Gestaltung und Darstellung. Aber man würde damit dem hochangesehenen und auch wirklich auf hoher wissenschaftlicher Warte stehenden Verfasser Unrecht tun; denn das Buch enthält eine Fülle von trefflichen Gedanken und Ausführungen. Wenn einmal das Buch vollendet dasteht und wie zu hoffen, mit einem guten Sachregister versehen ist, das erst eine nutzbare Verwendbarkeit ermöglicht — denn wer kann bei der Masse von Büchern, die man lesen sollte, dieses dicke Buch durcharbeiten — dann wird man erst erkennen, was alles hier geboten ist und wie auch gar nichts übersehen oder übergangen ist, das etwa einmal zu Zweifeln und Schwierigkeiten Anlass geben könnte. Vorläufig hilft das sehr ausführliche Inhaltsverzeichnis zu fruchtbarer Benutzung des in dem Buche verarbeiteten Reichtums von einem gewaltigen Material.

**Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Herausgegeben von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. Band I. Heft 1. Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger. 1914.**

Nach jahrzehntelangen unermüdlichen Vorbereitungen kann nun dieses grossgeplante Unternehmen zur Ausführung gelangen. Was wir nach den spärlichen Mitteilungen, die über diese Vorbereitungsarbeiten etwa gelegentlich ins Publikum gelangt waren, gefürchtet hatten, wird uns leider durch das soeben erschienene erste Heft des ersten Bandes bestätigt. Das Werk ist dem gleichen Fehler verfallen, der das deutsche Wörterbuch der Gebr. Grimm ungeniessbar gemacht hat, über dem Sammeleifer ist man auf das uferlose Meer geraten und hat Grenzen und Ziele der Aufgabe aus dem Gesichte verloren. Dieses Rechtswörterbuch wird, wenn es in gleicher Gestalt weitergeführt wird, kein „Wörterbuch der deutschen Rechtssprache“ sein, sondern ein Gemisch von Rechtswörtern und Wörtern des gewöhnlichen, alltäglichen Lebens, die dadurch, dass sie für Rechtshandlungen verwendet werden, deshalb doch nicht „Rechtswörter“ werden und darum hier hätten ausgeschlossen bleiben sollen. Von solchen Nichtrechtswörtern ist aber dieses erste Heft voll. Das Wort „abändern“, „Abänderung“, ist kein Rechtswort und wird es auch nicht dadurch, dass man von Abänderung eines Testaments spricht; „abhauen“ ist kein Rechtswort, wenn auch die Rechtsquellen vom Abhauen des

Kopfes, der Hand, des Ohrs, von sonstigen Gliedern des menschlichen Körpers reden, und die Dutzende von Beispielen dafür sind überflüssig, denn was mit abhauen gesagt sein will, versteht jedes Kind ohne sie vollständig. Es wäre sehr zu wünschen, dass das enorme Material, das da gesammelt worden ist, im Fortgange der Arbeit mit mehr Kritik gesiebt und gesichtet würde, statt in so planloser Weise verwendet zu werden. Wir entschliessen uns ungern dazu, dieses Urteil fällen zu müssen, aber so sehr wir die Verdienste und die aufopfernde Tätigkeit der leitenden Kommission anerkennen, möge ihr doch zu bedenken gegeben sein, ob auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren werden soll. Über das deutsche Wörterbuch wird jetzt schon geäußert, es sei ein Zeichen der Dekadenz der Wissenschaft; Sorge man dafür, dass es nicht später von dem Rechtswörterbuch heissen wird, es sei ein Stück dekadente Jurisprudenz.

Folgende uns zugesandte Bücher verzeichnen wir unter Vorbehalt späterer Besprechung.

Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank. Von Dr. Walter Hoefliger. 254 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis Fr. 5.—.

Die Bank von England mit besonderer Berücksichtigung der Reservefrage und der Entwertung der englischen Rente. Von Dr. O. Hulftegger. XVI und 423 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1915. Preis Fr. 10.—, geb. in Leinen Fr. 12.—.

Grundzüge des Englisch-Amerikanischen Privat- und Prozessrechts besonders im Vergleiche mit den Systemen des europäischen Kontinents. Von Dr. Arthur K. Kuhn. XII und 254 Seiten. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis Fr. 8.—, geb. Fr. 10.—.

Die Schweiz und die europäische Handelspolitik von Dr. Peter Heinrich Schmidt, Professor an der Handelshochschule St. Gallen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1914. Preis Fr. 7.—, geb. in Lwd. Fr. 8.50.

Volkswirtschaft und Kriegswirtschaft. Ein Vortrag. Von Prof. Dr. Peter Heinrich Schmidt. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Preis Fr. 1.—.

Das privilegium fori im deutschen Recht. Von Dr. jur. Karl Harburger. Berlin, Franz Siemenroth. 1915. Preis M. 4.—.

---